

Begründung zur Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sofortmaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-)

Vom 29.11.2020

A. Allgemeines

Im Rahmen der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 wurden bereits befristete Eindämmungsmaßnahmen um bei gestiegenen Infektionszahlen schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern sowie einer Überlastung der Gesundheitssysteme, insbesondere im Hinblick auf Intensivbehandlungsplätze einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorzubeugen.

Trotz der unbestrittenen Wirksamkeit der kontaktbeschränkenden Maßnahmen und des einhergehenden Bruchs des exponentiellen Anstiegs ist gegenwärtig eine Lockerung nicht möglich ohne das Erreichte massiv zu gefährden. Entscheidend bleibt auch, die Möglichkeiten einer effektiven Kontaktnachverfolgung bei lokalen Ausbrüchen weiterhin zu gewährleisten und insbesondere einer Überlastung der Gesundheitsämter zu begegnen. Bei einer in den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten bestehenden deutlichen Überschreitung des Risikowertes von 50 Infektionen pro 100 000 Einwohnern ist insoweit keine andere Entscheidung denkbar.

Ein zentraler Punkt der Pandemiebekämpfung bleibt weiterhin die Kontaktbeschränkung. § 3 Abs. 1 stellt insoweit eine wesentliche Grundsatzregel auf, wonach Zusammenkünfte unterschiedlicher Art auf maximal zwei Haushalte bei einer gleichzeitigen Begrenzung der Personenzahl auf fünf beschränkt sein sollten.

Die Einhaltung des Mindestabstandes stellt eine weitere zentrale Säule dar. Innerhalb größerer Märkte oder Einkaufszentren sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund des einsetzenden Anstiegs an Kunden vor den Feiertagen in erhöhtem Maße Vorkehrungen zu treffen, die einer Überfüllung vorbeugen. § 8 sieht daher eine differenzierte an der Größe orientierte Regelung vor.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Priorisierung des Präsenzunterrichts an Schulen. Unter Gewährleistung effektiver Hygienemaßnahmen muss zur Sicherstellung des Rechtes auf Bildung für Schüler aller Jahrgänge die Aufrechterhaltung des Schulunterrichts auch unter den Pandemiebedingungen weitestgehend gewährleistet bleiben. Gleiches gilt für Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kitas, Kinderrippen, Kindergärten, Kindertagespflege und Horte. Nicht zuletzt wird insoweit einem Personalmangel in systemrelevanten Strukturen im Gesundheitsbereich aber auch der Versorgung der Bevölkerung und der öffentlichen Verwaltung vorgebeugt.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen ist nach wie vor die Schließung bestimmter Einrichtungen erforderlich. Darüber hinaus sind weitere Beschränkungen im Handel bzgl. der infektionsschutzrechtlich zulässigen Anzahl an Kunden in größeren Geschäften notwendig um Schlängengebilde und Gedränge zu vermeiden, wodurch die konsequente Einhaltung des

Mindestabstandes nicht mehr gewährleistet ist. Auch eine Lockerung im Beherbergungsgewerbe hinsichtlich touristischer und damit nicht unbedingt notwendigen Übernachtungen, die überdies zu einem überregionalen Reiseverkehr und damit zur Verbreitung des Virus führen ist gegenwärtig nicht angezeigt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird weiter auf Bereiche ausgedehnt, in denen die Abstandshaltung nicht oder zumindest teilweise nicht möglich ist bzw. erfahrungsgemäß beeinträchtigt sein kann. Dies betrifft auch, nicht zuletzt im Zusammenhang mit den bevorstehenden Feiertagen bestimmte innerstädtische Bereiche.

Im beruflichen Bereich aber auch bei Hochschulen sollte auf digitale Lösungen und eine verstärkte Ermöglichung von Home-Office zurückgegriffen werden.

Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer wird die Regelung von § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG konsequent umgesetzt und betrifft gleichermaßen die Verlängerung der Fünften Quarantäneverordnung vom 7. November 2020. Hinsichtlich der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage ist bis zum 20. Dezember 2020 die Erforderlichkeit von Beschränkungen weiter zu überwachen bzw. zu prüfen.

Die Änderungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung (im Folgenden: GrundVO) beziehen sich entsprechend dem erhöhten Infektionsgeschehen zum einen auf einen flexibleren Einsatz von Kontaktpersonen entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) in wichtigen Einrichtungen, andererseits auf eine Anpassung der Maßnahmen der zuständigen Behörden bei Überschreitung des Risikowertes. Berücksichtigt wurden zum einen die Neuregelungen in § 28a IfSG und darüber hinaus die deutlich erhöhten Inzidenzwerte über die in § 28a Abs. 3 IfSG. In der Videokonferenz vom 28. November 2020 wurde bereits auf die besonders extreme Infektionslage mit Inzidenzen von über 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner pro sieben Tage und der hierdurch erforderlichen Erweiterung des Maßnahmenspektrums hingewiesen. Die vorliegende Verordnung bildet nur eine gesetzestechnische Einheit. Das jeweils zuständige Ministerium erlässt die Bestimmungen in eigener Verantwortung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Abschnitt 1 Grundlagen

Zu § 1

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift legt fest, dass die Bestimmungen dieser Verordnung diejenigen der Zweiten Thüringer SARS CoV-2 Infektionsschutz Grundverordnung vom 7. Juli 2020 geändert am 18. August und 20. Oktober 2020 (im Folgenden GrundVO genannt) und im Rahmen der Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nach § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 (im Folgenden KiJuSSp-VO genannt) ergänzen. Insofern gelten die jeweiligen

Bestimmungen dieser beiden Verordnungen grundsätzlich fort. Unberührt bleiben insbesondere die Bestimmungen über den Mindestabstand (§ 1 GrundVO) und die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln der §§ 3 bis 5 GrundVO.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung regelt den Fall kollidierender Regelungen mit den in Absatz 1 genannten Verordnungen. In diesem Fall geht diese Verordnung letzteren vor.

Zu Absatz 3:

Es wird klargestellt, dass die Regeln des § 13 GrundVO auch im Rahmen dieser Verordnung fortgelten. Die Vorschrift regelt, dass die zuständige Behörde weitergehende infektionsschutzrechtliche Anordnungen (§ 13 Abs. 1 GrundVO) treffen kann, die über die Mindestgebote dieser Verordnung hinausgehen, wenn das Infektionsgeschehen im Rahmen deren Zuständigkeit dies erfordert. Unzulässig sind Verfügungen, die über diese Verordnung hinausgehende Lockerungen zulassen. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Ermächtigungsnorm des § 32 IfSG. Nach Satz 1 dieser Bestimmung können insbesondere Gebote und Verbote im Wege der Rechtsverordnung erlassen werden. Daraus folgt, dass sich die zuständigen Behörden nicht über den gesetzlich festgelegten infektionsschutzrechtlichen Mindeststandard der Verordnung hinwegsetzen können. Demgegenüber sind weitergehende infektionsschutzrechtliche Verbote und Gebote auf der Grundlage der §§ 28ff IfSG, etwa im Wege einer Allgemeinverfügung, zulässig.

Auch § 13 Abs. 2 GrundVO, wonach die zuständige Behörde beim Überschreiten der dort festgelegten Risikowerte verpflichtet ist, die Einleitung von Maßnahmen zu prüfen bzw. diese zu treffen, sowie die Unterrichts- und Abstimmungspflichten gegenüber der oberen und obersten Gesundheitsbehörde gelten weiterhin. Dies gilt auch für das unmittelbare Weisungsrecht der obersten Gesundheitsbehörde nach § 13 Abs. 3 GrundVO.

Abschnitt 2 Sondereindämmungsmaßnahmen

Zu § 2

§ 2 stellt einen zentralen Punkt dieser Verordnung dar. So wurde bereits im Beschluss der Videokonferenz vom 28. Oktober 2020 ausgeführt, dass die wichtigste Maßnahme in der bevorstehenden Zeit weiterhin drastisch steigender Infektionszahlen die Reduzierung von Kontakten bleibt. Aufgrund der weiterhin ansteigenden Inzidenz - insbesondere auch in Thüringen mit zum Teil erheblichen Werten – wurde in der Videokonferenz vom 25. November 2021 trotz einer sich andeutenden Abflachung der Kurve festgestellt, dass es „weiterhin dringend erforderlich ist, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden und dort, wo Begegnungen stattfinden, die AHA+AL Regeln (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken, Corona Warn-App, Lüfte) stets einzuhalten“ sind. Kontakte sind demgemäß als Grundsatz auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Die Vorschrift ist deutlich restriktiver gefasst als § 2 Abs. 1 GrundVO und geht diesem nach § 1 vor. Gleichwohl ist die Vorschrift nicht bußgeldbewehrt, so dass eine wenn auch strikte Appellfunktion vorliegt, zumal es im Einzelnen für eine Behörde schwierig sein dürfte, den unbestimmten Rechtsbegriff des absolut notwendigen Minimums mit einer für eine Sanktion notwendigen Rechtssicherheit nachzuprüfen.

Ausgenommen hiervon bleiben Personen des eigenen Haushaltes, da insoweit eine „Infektionsgemeinschaft“ besteht und die Gefahr einer gegenseitigen Ansteckung einerseits gering ist, andererseits der tägliche Kontakt zwischen den Personen unvermeidbar eng bleibt. Die gleichen Erwägungen gelten für Personen gegenüber denen ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Dies betrifft u.a. die elterliche Sorge (§§ 1626 ff BGB dar) und das Recht sowie die Verpflichtung zum Umgang mit dem Kind (§ 1684 BGB).

Zu § 3

Zu Absatz 1:

Die bußgeldbewehrte Regelung beschränkt den Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum. Verhindert werden soll insbesondere das unkontrollierte Zusammentreffen von Personen mit entsprechenden Infektionsgefahren einschließlich der mangelnden Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten.

Zu Satz 1:

Nach Satz 1 Nr.1 ist der Aufenthalt zusammen mit Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig. Nach Nr. 2 sind ferner Personen eines weiteren Haushaltes zugelassen. Im Falle der Nr. 2 darf eine Gesamtzahl (beide Haushalte) von fünf Personen nicht überschritten werden. Um unbillige Härten zu vermeiden, werden Kinder unter 14 Jahren, welche zu einem der beiden Haushalte gehören müssen nicht auf die Personenbegrenzung nach Nr.2 angerechnet. Unter Berücksichtigung infektionsschutzrechtlicher Gesichtspunkte kann dann von einem gemeinsamen Aufenthalt im Sinne der Vorschrift ausgegangen werden, wenn die betreffenden Personen von einem Außenstehenden objektiv als sozial zusammengehörige Gruppe wahrgenommen werden können; auf die Einhaltung des Mindestabstandes kommt es dafür nicht an. Aufgrund der gegenwärtigen rasant steigenden Infektionszahlen ist eine Begrenzung auf fünf Personen vorgesehen. Auch wenn es sich bei einer größeren Anzahl ggf. um Mitglieder eines Haushaltes handelt, ist die Bildung einer Ansammlung einer größeren Anzahl von Menschen unübersichtlich und für die zutreffende Einschätzung einer infektionsrechtlich relevanten Situation abträglich. Auch fördern zusätzliche Personen trotz der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Haushalt aufgrund deren Individualverhalten das Infektionsgeschehen, insbesondere, wenn das Auftreten von Symptomen nach einer Infektion mit zeitlicher Verzögerung einsetzt. Eine Reduzierung der Zahl senkt dieses Risiko, beim Zusammentreffen verschiedener Gruppen (hier zwei Haushalte) und dient der konsequenten Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch die zeitlich begrenzte Dauer der Verordnung, durch welche die Einschränkung unter Abwägung der drohenden Eskalierung und fehlenden Beherrschbarkeit der Pandemie verhältnismäßig erscheint.

Zu Satz 2:

Satz definiert den öffentlichen Raum im infektionsschutzrechtlichen Sinne negativ. Ausgenommen vom öffentlichen Raum sind somit die Bereiche, die unter den Schutzbereich von Art. 13 Abs. 1 GG fallen, nämlich die Wohnung. Rechtsprechung und h. M. legen nach Sinn und Zweck des Art. 13 GG – dem Schutz der Privatsphäre - den Wohnungsbegriff weit aus. Demnach gelten als Wohnung alle Räume, die der Einzelne der Öffentlichkeit entzogen und zur Stätte seines Lebens und Wirkens bestimmt hat. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- Räume die der Wohnungsinhaber im engeren Sinne ständig zum Wohnen nutzt, wie etwa Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Esszimmer, Flure, Treppenhaus;
- Räume, die der Wohnungsinhaber zeitweise zum Wohnen nutzt, wie Ferienwohnung, Wohnmobile, Wohnwagen, Wohnboote, Zelte, Hotelzimmer
- Zur Wohnung gehörende Nebenräume wie Keller, Dachboden, Garage, umfriedeter Garten;
- Betriebs- und Geschäftsräume, wie Büros, Ladenlokale, Gaststätten, eingezäuntes Betriebsgelände, Lkw mit Schlafkabine;
- Notunterkünfte, Asylantenwohnheime.

Nicht zur Wohnung in diesem Sinne gehören beispielsweise PKW oder umfriedete Äcker und Wiesen (die nicht Bestandteil des Gartens sind).

Zu Absatz 2:

Absatz 1 gilt nicht für folgende Aufenthalte bzw. Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit:

Zu Nr.1:

Nr. 1 stellt klar, dass alle für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Daseinsfür- und -vorsorge erforderlichen Zusammenkünfte im öffentlichen Raum (Absatz 1 Satz 2) nicht von den Beschränkungen nach Absatz 1 tangiert werden. Das gilt beispielsweise für Obdachlosenunterkünfte.

Zu Nr. 2:

Nr. 2 bezieht sich auf Zusammenkünfte nach § 8 GrundVO. Dabei handelt es sich zunächst nach Absatz 1 der genannten Vorschrift um solche, die unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes bzw. der Thüringer Landesverfassung stehen, wie Versammlungen, religiöse oder weltanschauliche Zusammenkünfte oder Veranstaltungen politischer Parteien. Gleichermaßen nach Absatz 2 der genannten Vorschrift sind die dort genannten Zusammenkünfte im öffentlich-rechtlichen und privat betrieblichen Bereich zur Aufrechterhaltung deren Funktionsfähigkeit und damit des privaten und öffentlichen Lebens zwingend notwendig

Zu Nr. 3:

Nr.3 ergänzt Nr. 2 unter Bezugnahme auf sämtliche beruflichen und amtlichen Tätigkeiten (z.B. Rechtsanwälte, Ärzte, Notare, Ingenieurbüros, Sachverständige). Darüber hinaus wurden land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten ausgenommen, welche nicht zwangsläufig unter den Begriff beruflich fallen und im Rahmen saisonbedingt erforderlicher Maßnahmen weiter aufrechterhalten werden müssen. Die Jagdausübung ist auf das notwendige Maß zu beschränken wie z.B. Steuerung des Wildtierbestandes, Tierseuchenbekämpfung, Instandhaltung von Wegen und jagdlichen Einrichtungen.

Zu Nr. 4:

Ähnlich wie der Bezug in Nr. 2 auf § 8 Abs. 1 verfassungsrechtlich besonders geschützte Bereiche aufgreift wird hier insbesondere der Pressefreiheit aber auch Kunstfreiheit Rechnung getragen. Ferner ist eine freie Pressetätigkeit dringend erforderlich um die Bevölkerung nicht von wichtigen Informationen – nicht zuletzt hinsichtlich des Pandemieverlaufs - abzuschneiden bzw. deren Informationsanspruch nachzukommen.

Zu Nr. 5:

Ausgenommen ist zum einen der öffentliche Personenverkehr, da aufgrund der räumlichen Voraussetzungen die Beschränkungen nicht in Betracht kommen bzw. leerlaufen würden. Gleiches gilt für die gemeinsame Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen.

Zu Nr. 6:

Beerdigungen und amtliche Eheschließungen bedürfen regelmäßig des Zusammentreffens von Personen aus mehreren Haushalten. Die standesamtliche Eheschließung betrifft nur den Termin beim Standesamt. Sonstige Zusammenkünfte in diesem Zusammenhang (z.B. Hochzeitsfeiern, kirchliche Trauung) werden von anderen Bestimmungen dieser Verordnung erfasst. Eine Begrenzung auf maximal 15 Personen kommt den Besonderheiten dieser Ereignisse entgegen. Allerdings können etwa bei Nutzung der Einrichtungen wie Trauerhallen oder Standesämter zusätzliche infektionsschutzrechtlich Beschränkungen auch hinsichtlich der zulässigen Personenzahl erfolgen.

Zu Nr. 7:

Ausgenommen von Absatz 1 sind danach Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung, sonstige Einrichtungen nach den §§ 45 und 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), staatliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) vom 29. Juli 1993 (GVBl. S.397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen sowie die Schulen in freier Trägerschaft, Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den §§ 11 bis 14 SGB VII und der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 SGB VIII sowie Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nr. 8:

Ausgenommen sind danach Gruppenmehrheiten innerhalb des organisierten Sportbetriebs (vgl. § 11 Abs. 2 bis 5).

Zu § 4

Zu Absatz 1:

Satz 1:

Die Bestimmung appelliert an die Bevölkerung, verzichtbare private bzw. touristische Reisen aber auch nicht dringend erforderliche oder verschiebbare Besuche von Freunden oder Verwandten zu unterlassen. Die überregionale Verbreitung des Virus wird gerade durch solche Aktivitäten in besonderem Maße gefördert, da es im Verlauf solcher Reisen zu einer unbekanntem Vielzahl von Kontakten kommt, die meistens nicht zurückverfolgbar sind. Touristisch sind Reisen, wenn sie unabhängig oder in organisierter Form zu rein privaten Zwecken der Erholung und dem damit verbundenen Kennenlernen anderer Orte, Regionen oder Länder dienen. Im Gegensatz dazu stehen Reisen aus beruflichen Gründen, aus

Bildungsgründen (sofern nicht der touristische Zweck überwiegt) oder aus medizinisch veranlassten Gründen (z.B. Aufenthalt in einer Kur- oder Rehaklinik).

Zu Satz 2:

Ebenfalls Appellfunktion hat Satz 2, gerichtet an (private) Arbeitgeber und (öffentlich-rechtliche) Dienstherrn, welche Dienstreisen, die ebenfalls mit einem erhöhten Infektionsrisiko, sei es bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, sei es beim Kontakt mit einer Vielzahl anderer Menschen in anderen Regionen, auf das für die Aufrechterhaltung des essentiell Notwendigen beschränken sollen.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Satz 1 untersagt sämtliche entgeltliche Übernachtungsmöglichkeiten, die nicht glaubhaft notwendigen Zwecken dienen. Beispielhaft sind hier medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke genannt. Erfasst sein können aber auch z. B. Übernachtungen zur Teilnahme an einer Beerdigung, zum Besuch eines Schwerkranken, eines unaufschiebbaren Behörden- oder Gerichtstermins oder zur Regelung unaufschiebbarer privater Termine betreffend die Verwaltung des eigenen Vermögens. Insbesondere während der Weihnachtszeit und den Feiertagen ist die Übernachtung in Beherbergungsbetrieben bei Verwandtenbesuchen gestattet, wenn eine Übernachtung in der jeweiligen Privatwohnung nicht möglich ist. Maßgeblich ist in allen Fällen die Notwendigkeit des mit der Übernachtung korrespondierenden Zweckes.

Umfasst sind sämtliche Übernachtungsangebote gegen Entgelt wie in Hotels, Pensionen, auf Campingplätzen oder in Ferienwohnungen von Privatvermietern. Nicht erfasst sind das Aufsuchen eigener Zweit- bzw. Ferienwohnungen, eines Dauercampingplatzes durch den Eigentümer oder eine entgeltfreie Zurverfügungstellung an Freunde etc. Dabei handelt es sich um eine Eigennutzung bzw. eine bloße Gefälligkeit. Allerdings ist jeder angehalten unter den Gesichtspunkten nach Absatz 1 zu prüfen, ob dies in der gegenwärtigen Zeit wirklich notwendig ist. Übernachtungsangebote im gegenseitigen Tausch werden hingegen von der Bestimmung erfasst, da es sich beim Tausch um einen Vorgang handelt, bei dem das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht (vgl. § 3 Abs. 12 Umsatzsteuergesetz (UStG)); mithin handelt es sich also um ein entgeltliches Übernachtungsangebot.

Zu Satz 2:

Übernachtungen zu touristischen Zwecken (zum Begriff des touristischen Zwecks vgl. Absatz 1 Satz 1) sind untersagt

Zu Satz 3:

Satz 3 stellt klar, dass Beherbergungsbetriebe, welche ausschließlich Übernachtungsangebote zur Verfügung stellen, die nicht der Zweckbindung nach Absatz 1 entsprechen, zu schließen sind. Auch für diese gilt die Abwicklungsfrist nach Satz 2 2. Halbsatz.

Zu Absatz 3:

Abweichend von § 7 dürfen gastronomische Bereiche, die ausschließlich der Versorgung der erlaubt nach Absatz 2 aufgenommenen Gäste dienen sowohl im Hinblick auf Tagungen ohne Übernachtung als auch Übernachtungsgäste zu diesem Zweck geöffnet bleiben. Dies gilt auch

für solche Übernachtungen, die noch bis zum 5. November 2020 nach Absatz 2 Satz 2 zulässig sind.

Zu Absatz 4:

Reisebusveranstaltungen zu touristischen Zwecken sind entsprechend des Verbots der Übernachtungen im Beherbergungsgewerbe zu ebendiesem Zweck untersagt. Gerade bei Busreisen besteht die Gefahr der Verbreitung von gefährlichen Aerosolen innerhalb des begrenzten Raumes. Daher muss auf zur Zeit überflüssige Reisen verzichtet werden.

Zu § 5

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift ergänzt vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens § 6 GrundVO. Im Rahmen der Videokonferenz am 25. November 2020 wurde die Pflicht zum Tragen einer Mund.-Nasen-Bedeckung (MNB) deutlich ausgeweitet. Maßgeblich ist die Erwägung, dass in den nunmehr erfassten Bereichen vielfach der Sicherheitsabstand nicht eingehalten, bzw. kann vorübergehend nicht eingehalten werden.

Zu Satz 1:

Die Bestimmungen von § 6 Abs. 1 und 2 GrundVO gelten daneben fort.

Zu Nr. 1:

Erweitert wird die Verpflichtung auf den Aufenthalt in allen geschlossenen Räumen die öffentlich zugänglich sind bzw. bei denen Publikumsverkehr besteht. Der Begriff geschlossener Raum ist infektionsschutzrechtlich zu verstehen.

Es handelt sich hierbei um einen Raum, der nach oben überdacht und nach mehreren Seiten abgeschlossen ist und über einen oder mehrere bestimmte Zugänge betreten werden kann. Hinsichtlich der Umschließung ist bei einer dreiseitigen Umschließung immer von einem infektionsschutzrechtlich umschlossenen Raum auszugehen, da es hier an einer mit dem freien Himmel vergleichbaren Durchlüftung regelmäßig fehlt. Zelte fallen unabhängig ob eine dauerhafte oder fliegende Errichtung vorliegt darunter, wenn sie mindestens an drei Seiten geschlossen sind. Nicht darunter fallen somit bloße Überdachungen wie beispielsweise Partypavillons oder ein Sonnenschutz. Umfasst sind insbesondere Einkaufspassagen, Parkhäuser, Flure von Gebäuden mit Dienstleistungsbetrieben oder Praxen, Behörden, Bahnhöfe, Flughäfen oder Einrichtungen nach § 6 Abs. 3. Gleichmaßen umfasst sind etwa stationäre Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe. Die Regelung zu geschlossenen Räumen, erfasst nicht die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bezeichneten Einrichtungen. Diese sind nur für bestimmte Personengruppen – d. h. nicht öffentlich - zugänglich. In diesen Bereichen werden gegebenenfalls Maßnahmen nach der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ergriffen. Eine generelle Maskenpflicht ist allerdings nicht vorgesehen.

Zu Nr. 2:

Bei den hier genannten Orten unter freiem Himmel bei Publikumsverkehr in den Innenstädten oder auch sonst in der Öffentlichkeit an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend und oft auch auf engerem Raum aufhalten ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht regelmäßig gewährleistet. Das Tragen einer MNB kann vor diesem Hintergrund das

Infektionsrisiko deutlich senken. Die Pflicht gilt innerhalb der nach Satz 2 gekennzeichneten Bereiche. Diese können sowohl im privaten als auch öffentlichen Raum ausgewiesen werden.

Zu Nr. 3:

Gerade vor Einzelhandelsgeschäften und besonders in der Vorweihnachtszeit ist erwartungsgemäß mit einem erheblichen Kundenandrang zu rechnen, besonders, weil die Sicherstellung einer begrenzten Anzahl von Kunden (§ 8) den Aufenthalt im Geschäft reduziert. Daher sind Maßnahmen, der Zugangskontrolle im Hinblick auf zu erwartende Warteschlangen erforderlich, wobei das Tragen einer MNB auch hier das Infektionsrisiko der Wartenden senkt. Hinsichtlich von Parkplätzen gelten die vorstehenden Erwägungen in gleicher Weise. Erfasst sind öffentlich zugängliche Fläche, auf denen Straßenfahrzeuge geparkt werden können. Parkhäuser sind bereits über Nr. 1 erfasst.

Zu Nr. 4:

Erfasst sind sämtliche Arbeits- und Betriebsstätten, wie etwa Unternehmen, Fabriken, Bürogebäude, Behörden (unabhängig, ob für den Publikumsverkehr zugänglich), Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Pflege- und Wohnheime eingehalten werden kann. Die Verpflichtung gilt für alle Bereiche, die von den Beschäftigten betreten werden wie Flure, Hallen, Kantinen etc. Sofern der Mindestabstand dort durchgängig eingehalten werden kann, ist das Tragen am Arbeitsplatz nicht erforderlich. Das Wort "in" stellt den Bezug zu geschlossenen Räumen da und nimmt Tätigkeiten an Arbeitsstätten unter freiem Himmel (z.B. Straßenbaustelle, Waldarbeit etc.) von der Pflicht aus. Der Begriff Arbeitsplatz bezieht sich zum einen auf sitzende Tätigkeiten (Schreibtisch) andererseits auch auf andere, wie etwa eine stehende Tätigkeit an einer Maschine. Auch ein Wechsel zwischen mehreren Arbeitsplätzen im Zusammenhang einer Tätigkeit ist von der Ausnahme bei entsprechenden Vorkehrungen bezüglich des Abstandes zwischen Personen zulässig.

Zu Satz 2:

Zuständig für die Kennzeichnung der Bereiche nach Satz 1 Nr.2 ist die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO. Die Art und der Umfang der Kennzeichnung richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen von § 6 Abs. 3 (Ausnahmen von der Tragepflicht), Absatz 4 (Beschaffenheit der MNB) und Absatz 5 (Verbot der Verwendung verbotener Symbole) auch im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Zu § 6

Zu Absatz 1:

Bereits im Rahmen des Beschlusses der Videokonferenz vom 28. Oktober 2020 wurde unter Ziffer 6 Satz 1 festgelegt, dass Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, untersagt werden sollen. Diese Beschränkungen gelten bei der gegenwärtigen Infektionslage fort. Grds. handelt es sich hierbei um Veranstaltungen, die dem bloßen Zeitvertreib dienen, die dem Unterhaltungskonsumenten Spaß machen ohne einen weiteren und ernsthafteren Zweck verfolgen sollen. Gegenteil zum Unterhaltungszweck sind etwa Veranstaltungen, die einen solchen ernsthaften kulturellen Zweck verfolgen oder der Bildung dienen. Im Mittelpunkt einer der Unterhaltung dienenden Veranstaltung stehen Genuss und Konsum von ggf.

spektakulären visuellen aber auch auditiven Darbietungen (Spiele, Sport, Shows) und Erlebnissen, Verzehren von Getränken und Speisen. Zweck ist das Bieten von Abwechslung, damit sich das jeweilige Publikum nicht langweilt.

In der Videokonferenz vom 25. November 2020 zudem festgelegt, dass auch private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten im Wege einer Kontaktbeschränkung eingeschränkt werden. Insoweit ergeben sich entsprechende Regelungen für Zusammenkünfte, nichtöffentliche Veranstaltungen und familiäre sowie private Feiern (vgl. § 7 Abs. 3 GrundVO) aller Art.

Zu Satz 1:

Satz 1 bestimmt zunächst, dass sämtliche öffentliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 GrundVO untersagt sind. Die bislang vorgesehene Genehmigung in Einzelfällen durch die zuständige Behörde entfällt. Erfasst sind ferner grundsätzlich auch nicht öffentliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach § 7 Abs. 3 GrundVO, unabhängig, ob unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen. Sofern es sich um Zusammenkünfte handelt, die sich im Rahmen der Beschränkung des § 3 Absatz 1 Satz 1 befinden, sind diese gleichwohl zulässig.

Zu Satz 2:

Abweichend von Satz 1 sollen Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung auf den in § 3 Abs. 1 Satz 1 definierten Personenkreis beschränkt werden. Die Vorschrift hat eine Appellfunktion. Der Begriff der eigenen Wohnung ist deutlich enger gefasst als derjenige des Art. 13 Abs. 1 GG; das bedeutet, dass über diesen Bereich hinaus das Verbot nach Satz 1 gilt. Es handelt sich hierbei um eine Wohnung, die ausschließlich zur privaten Nutzung bzw. zu reinen Wohnzwecken dient (vgl. Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 1. und 3. Spiegelstrich). Geschäftsräume, Büros, etc. fallen nicht darunter. Hierdurch soll erreicht werden, dass der höchstpersönliche Lebensbereich vor übermäßigen Beschränkungen bzw. staatlichen Eingriffen geschützt ist. Im Sinne eines effektiven Infektionsschutzes sind die Bürger allerdings angehalten, die Kontaktbeschränkungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 einzuhalten.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Satz 1 bestimmt, dass Angebote und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen, zu schließen sind. Aufgegriffen wurde Ziffer 5 des Beschlusses der Videokonferenz vom 28. Oktober 2020. Der Begriff steht im Wesentlichen im Gegensatz zu beruflichen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Einrichtungen des Gewerbes, des Handels und der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern. Es handelt sich beim Begriff der Freizeit zum einen um den Zeitraum, in dem Personen nicht bestimmten Pflichten nachkommen (z.B. Beruf, Schule, Studium) und in dem sie Erholung, Unterhaltung oder der Beschäftigung mit einem Hobby nachgehen. Dabei handelt es sich nicht (nur) um Angebote und Einrichtungen, die der Unterhaltung dienen, sondern auch solche, die kulturelle bzw. sogar gesellschaftspolitische Zwecke befördern können. Allerdings fällt das Aufsuchen dieser Angebote durch das Publikum üblicherweise praktisch ausschließlich in den Zeitraum der Freizeit und der Erholung. Problematisch ist insoweit in der ggw. Infektionslage einerseits die Zusammenkunft einer unbestimmt großen Zahl von Menschen mit den bekannten Risiken und andererseits die temporär begrenzte verhältnismäßige Einschränkung durch diese Verordnung, die sich überdies eben nur auf die Aktivitäten im Freizeitbereich bezieht.

Zu Satz 2:

Die Vorschrift konkretisiert Satz 1 anhand einer enumerativen Aufzählung von Gruppen entsprechender Angebote und Einrichtungen. Umgekehrt sind solche, die nicht unter die Ziffern 1 bis 10 subsummiert werden können, vom Verbot nicht erfasst.

Zu Nr. 1:

Umfasst sind kulturelle Einrichtungen, die allerdings dem Freizeitbegriff (vgl. Ausführungen zu Absatz 1) unterfallen. Ähnlich Einrichtungen sind u.a. Puppen- und Marionettentheater, Kabarets, Varietés u. ä.).

Zu Nr. 2:

Grundsätzlich zu schließen sind Museen, mit der Ausnahme entgeltfreier Bildungsangebote (z.B. Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive).

Zu Nr. 3:

Der Begriff Ausstellung ist weit gefasst. Zum einen sind hierunter Ausstellungen im Sinne von § 65 der Gewerbeordnung, aber auch sonstige, in deren Rahmen besonders interessante, sehenswerte oder neue Objekte dem Publikum gezeigt werden. Erfasst sind insoweit auch Galerien. Gewerbliche Galerien, welche mit Kunst handeln sind hingegen vom Verbot nicht erfasst und unterfallen § 8. Messen im Sinne von § 64 der Gewerbeordnung sind hingegen nicht erfasst, da sie ausschließlich beruflichen Zwecken dienen. Messen mit öffentlichem Publikumsverkehr (Ausstellungen) wären auf das Format einer solchen Fachmesse zu begrenzen.

Zu Nr. 4:

Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten umfassen ein vielseitiges Spektrum wie Erlebnisparks, Kletterparks, Fahrgeschäfte, Schausteller etc. Charakterisiert sind solche Veranstaltungen durch den reinen Unterhaltungszweck (vgl. oben Begründung zu Absatz 1). Dies gilt wegen des Zusammenhangs insbesondere auch für Anbieter von Freizeitaktivitäten. Wegen des weitgehenden bzw. ausschließlichen Bildungs- und Lerncharakters werden Einrichtungen wie Mal-, Musik-, Ballett- und Jugendkunstschoolen nicht vom Verbot erfasst. Dies gilt nicht für Tanzschulen. Zwar kann dahingestellt sein, ob diese vom Verbot in Nr. 4 erfasst sind, jedoch überwiegt insoweit der Sportcharakter, so dass diese unter das Verbot nach Abs. 3 Satz 1 (Freizeitsport) fallen.

Zu Nr. 5:

Grundsätzlich öffnen dürfen die dort genannten zoologischen bzw. botanischen Einrichtungen mit Ausnahme der in geschlossenen Räumen befindlichen Teile. Dort herrscht zumeist ein feuchtwarmes Klima, welches geeignet ist, Infektionen durch Aerosole zu begünstigen.

Zu Nr. 6:

Die dortigen Einrichtungen beinhalten typische Freizeitaktivitäten, die der reinen Unterhaltung dienen. Wettbüros sind von bloßen Wettannahmestellen zu unterscheiden. Letztere, oft an Tabakgeschäften oder Supermärkten angegliedert, werden regelmäßig nur zur Abgabe eines Spielscheines oder zur Abholung eines Gewinnes aufgesucht; ein weiteres Verweilen der Kunden finde dort nicht statt. Demgegenüber kommt es den Besuchern eines Wettbüros typischerweise nicht auf die bloße Auswahl und den Erwerb eines Produkts an. Der Besucher will nicht bloß seine Wette einreichen und einen eventuellen Gewinn kassieren bzw.

abholen, sondern sich in dem Raum länger aufhalten, um sich ggf. mit anderen auszutauschen und die Zeit bis zum Eintritt des Wetterergebnisses in einer als angenehm empfundenen Weise nutzen und das Wetterergebnis abzuwarten (vgl. Stühler; Zur städtebaurechtlichen Zulässigkeit von Wettbüros und zu ihrer Abgrenzung als Vergnügungsstätte zu Wettannahmestellen als Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe“, 2016, S. 7f unter <https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Regulierung/AbgrenzungWettbueroWettannahmestaette.pdf>, die dortigen Ausführungen zum Baurecht sind in infektionsschutzrechtlicher Hinsicht gleichermaßen von Bedeutung).

Zu Nr.7:

Die Schließung betrifft Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes. Nicht erfasst sind sexuelle Dienstleistungen außerhalb solcher Stätten, wie im Rahmen von Begleitservice und Besuchsprostitution. Im letzteren Fall werden solche Dienstleistungen über Kontaktanzeigen im Internet (Erotikportale und Foren), Printmedien oder Vermittlungsagenturen (sog. Escortagenturen) gebucht. Die gewünschte sexuelle Dienstleistung wird beim Kunden zu Hause, in einem Hotel oder in einer separat angemieteten Wohnung erbracht. Im Gegensatz zu Prostitutionsstätten, in denen aufgrund der Anonymität eine Rückverfolgung von Infektionsketten regelmäßig nicht möglich ist, besteht hier aufgrund der beteiligten Personen ein zumindest abgesenktes Verbreitungsrisiko. Zu ähnlichen Einrichtungen zählen u.a. sog. Swingerclubs.

Zu Nr. 8:

Die Begünstigung von Aerosolen durch das feuchtwarme Klima der hier genannten Einrichtungen, insbesondere auch in Dusch- und Umkleieräumen, rechtfertigt die Schließung in der gegenwärtigen Infektionslage. Erfasst sind alle Schwimmbäder, Thermalbäder etc.. Ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote im Kur- und Reha-Bereich. Medizinisch notwendig ist eine „Behandlungsmethode, wenn sie nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Zeit der Behandlung vertretbar war (BGH, Urteil v. 12.3.2003, IV ZR 278/01).“ Dies ist dann der Fall, „wenn eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode zur Verfügung steht, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen oder zu lindern (OLG Nürnberg, Urteil v. 23.11.2015 – 8 U 935/14)“. Ausgenommen ist ferner der Schwimmunterricht nach den entsprechenden Lehr-, Ausbildungs- und Studienplänen an Schulen (einschließlich Hochschulen), Kindertagesstätten sowie des Trainings und Wettkampfbetriebs. Einzelheiten werden in der nach § 7 Abs.2 ThürIFSGZustVO erlassenen Verordnung, d.h. im Zuständigkeitsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums geregelt.

Zu Nr. 9:

Erfasst sind Saunen in allen Varianten (z. B. Dampfbäder, Textilsaunen, feuchte Warmluftbäder, die auch Teil anderer Einrichtungen (z. B Hotel, Wellnessbereich) sein können.

Zu Nr. 10:

Fitnessstudios und -zentren, Sport- und Bodybuildingstudios, die dem Kraft- und Ausdauertraining dienen, sind zu schließen. Ähnliche Einrichtungen sind etwa Gymnastik- und Yoga-Studios. Ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote für Reha-Patienten (vgl. hierzu Begründung Nr. 6; der Vorsorge dienende medizinische Angebote der Vorsorge (Kur) fallen insoweit nicht an). Im Verhältnis der Zulässigkeit von Individualsport nach § 11 Abs. 2

Nr. 1 ist beim Betrieb von Fitnessstudios eine vergleichsweise hohe Frequenz wechselnder Nutzer zu besorgen. Wenn auch die Gefahr von Schmierinfektionen durch die Nutzung von Sportgeräten infektionsrechtlich weniger relevant sein dürfte, so besteht durch die Frequentierung gerade in geschlossenen Räumen ein entsprechend hohes Infektionsrisiko, welches eine differenzierte Betrachtungsweise rechtfertigt.

Zu Nr. 11:

Klargestellt wurde, dass auch Tanzschulen von der Schließung betroffen sind.

Zu § 7

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Zu schließen sind alle Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes. Hierunter fallen unter anderem Bars, Shisha Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Schankwirtschaften, Cafés, Eiscafés, überdachte Imbisse etc.. Das Verbot gilt sowohl für Innen- als auch Außenbereiche. Die Öffnung zu ausschließlich anderen Zwecken, wie der Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zur Blutspende bleibt unberührt, sofern hier keine Speisen oder Getränke verzehrt werden.

Zu Satz 2:

Satz 2 hat klarstellenden Charakter. Das formelle wie auch materielle Gaststätten- und Gewerbeamt ist auf Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen und Fernstraßen nicht anwendbar. Der materielle Regelungsgehalt des § 4 Fernstraßengesetz tritt nicht nur für den Bau, sondern auch für den Betrieb von solchen Einrichtungen an die Stelle des Gaststättenrecht. Demgemäß fallen diese Einrichtungen nicht unter Absatz 1 (vgl. Stern/Ningelgen, „Die Rechtsstellung der Nebenbetriebe an Bundesautobahnen im Kontext des Fernstraßenrechts der Bundesrepublik Deutschland“, S.99). Ausgenommen sind ferner Autohöfe bzw. Rasthöfe, da sie eine vergleichbare Funktion, nämlich die Versorgung von Reisenden und Fernfahrern, innehaben. Es handelt sich dabei um eine an der Autobahn beschilderte Tank- und Rastanlage. Im Gegensatz zu Autobahnraststätten sind Autohöfe nicht auf der Bundesautobahn, sondern über reguläre Autobahnausfahrten erreichbar.

Zu Absatz 2:

Zu Nr. 1:

Ausgenommen von der Schließung nach Absatz 1 Satz 1 ist das Angebot von Außer-Haus-Lieferungs- oder Abholservice, wenn die angebotenen Speisen und Getränke nicht in unmittelbarer Nähe (z.B. Außenbereich einer Gaststätte, Bänke oder Stehtische) verzehrt werden.

Zu Nr. 2:

Kantinen und Mensen, die der Versorgung der Mitarbeiter des jeweiligen Betriebes oder der Einrichtung dem/der sie angegliedert sind dienen, können ebenfalls öffnen. Der Zugang von Dritten bzw. die allgemeine Öffnung für Publikum ist ausgeschlossen. Die Öffnung stellt eine Ausnahme von der infektionsschutzrechtlich gebotenen Schließung von Gastronomiebetrieben im Interesse der Versorgung und damit der Funktionsfähigkeit der angegliederten Betriebe und Einrichtungen dar.

Zu § 8

Absatz 1:

Die Vorschrift stellt klar, dass Geschäfte des Groß- und Einzelhandels geöffnet bleiben, sofern durch geeignete organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass sich nur ein Kunde auf 10 m² der Verkaufsfläche aufhalten kann. Daneben sind die Infektionsschutzmaßnahmen nach den §§ 3 Abs.1 bis 3 sowie 4 und 5 Abs.1 bis 4 GrundVO einzuhalten. Die Verkaufsfläche setzt sich aus den Regalflächen, den dazwischen verlaufenden Kontaktstrecken (einschließlich solcher, die innerhalb eines Einkaufszentrums (vgl. Begründung zu Absatz 2 Satz 2) mit mehreren Ladengeschäften diese verbinden), Theken und dem Kassensbereich zusammen (sogenannter „Frontstore“). Nicht zur Verkaufsfläche gehören die hiervon oft baulich getrennten Lagerräume und die Verwaltung (sogenannter Backstore). Die bereits durch Ziffer 9 der Videokonferenz vom 28. Oktober 2020 aufgegriffene Zahl leitet sich infektionsschutzrechtlich vom Mindestabstand ab. Bei 1,5 m ergibt sich ein entsprechender Radius und eine Kreisfläche von 7,07 m². Ein entsprechender Kreis fügt sich in eine quadratische Fläche mit der Seitenlänge von 3m, wodurch sich wiederum eine quadratische Fläche von 9 m² (3 x 3m) ergibt. Berücksichtigt man pauschal den Körperumfang, so ergibt sich hieraus eine Fläche von ca. 10 m². Als Anhaltspunkt für eine nach Möglichkeit durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes.

Sofern nicht von anderen Bestimmungen dieser Verordnung erfasst, dürfen Dienstleistungen grds. ebenfalls angeboten werden.

Absatz 2:

Zu Satz 1:

Für Geschäfte mit einer Brutto-Verkaufsfläche von mehr als 800m² gilt die Regel nach Absatz 1 nur für eine Fläche von 800m². Für die darüberhinausgehende Fläche sieht der Beschluss der Videokonferenz vom 25. November 2020 den Aufenthalt von einer Person auf eine Fläche von 20 m² vor. Grund ist der gerade in der Vorweihnachtszeit erhebliche Kundenandrang und das höhere Infektionsrisiko innerhalb größerer Menschenmengen. Da eine Trennung der Verkaufsflächen nicht realisierbar erscheint, sind die unterschiedlichen Flächen miteinander zu verrechnen. Bei Einkaufszentren ist die gesamte Brutto-Verkaufsfläche aller darin befindlicher Geschäfte für die Berechnung maßgeblich.

Zu Satz 2:

Die Vorschrift stellt klar, dass in Einkaufszentren, d. h. größeren Gebäudekomplex mit verschiedenen Einzelhandelsgeschäften, Gaststätten etc., die gesamte Verkaufsfläche (vgl. Begründung zu Absatz 1) für die Berechnung heranzuziehen ist.

Zu § 9

Die Bestimmung greift Ziffer 13 der Videokonferenz vom 28. Oktober 2020 auf. Danach sollen Betriebe, welche nach dieser Verordnung weiter geöffnet bleiben, Infektionsschutzmaßnahmen ergreifen, welche den Schutz und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleisten und einen der Entwicklung der Pandemie angepasstes hohes Schutzniveau garantieren. Bereits vorhanden Infektionsschutzkonzepte sind dieser Entwicklung anzupassen.

Abschnitt 3: Sondereindämmungsmaßnahmen für die Bereiche Bildung, Jugend und Sport

Dieser Abschnitt trifft Regelungen im nach § 7 Abs. 2 ThürIFSGZustVO auf das für Bildung, Jugend und Sport zuständige Ministerium übertragenen Bereich.

Zu § 10

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1 und 2:

Die in der Aufzählung benannten Angebote (der Jugendhilfe, Schullandheime, Heimvolkshochschulen) sind Angebote, die bundesweit genutzt werden. Es sind freiwillige Angebote (außerhalb der Schulpflicht). Durch die überregionale Nutzung, die Zusammenkunft zahlreicher Teilnehmer in einer Vielzahl von Gruppenangeboten (keine festen Gruppen) besteht ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko, welches die Schließung rechtfertigt. Für die Landessportschule gilt dies entsprechend. Sie ist keine Schule nach dem Thüringer Schulgesetz. Sie befindet sich in Trägerschaft des Landesportbundes bzw. der LSB Thüringer Sportmanagement GmbH. Dort finden Fortbildungsangebote statt, die freiwillig genutzt werden und die vorrangig auf Strukturen des Sports ausgerichtet sind (z. B. Sportvereine).

Die Schließung bezieht sich auf die genannten Einrichtungen, wenn sie Ihrem ursprünglichen Zweck nach genutzt werden sollen. Die Schließung verhindert nicht, dass Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen von Schulträgern genutzt werden, um unter den beschränkenden Regelungen einen räumlich und zeitlich entzerrten Präsenzunterricht in der festen Gruppe oder unter ständiger Einhaltung des Abstandsgebotes zu ermöglichen. So können die Schulträger z.B. geeignete Räumlichkeiten eines Schullandheimes übergangsweise und nach entsprechender Vereinbarung mit dem Berechtigten für Unterrichtszwecke nutzen, auch wenn diese sich nicht im eigentlichen Schulgebäude befinden. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass eine derartige Nutzung gerade eine Kontaktminimierung sowie geringere Größen von Gruppen fördert und einen Beitrag zur Senkung des Infektionsrisikos leistet.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung nennt die nach Absatz 1 Satz 2 zu schließenden Einrichtungen.

Zu § 11:

Zu Absatz 1:

Unter der Maßgabe der Kontaktminimierung ist der Sportbetrieb im Freizeitsport und im organisierten Sport (d. h. Vereinssport) weder in geschlossenen Räumen noch außerhalb unter freiem Himmel erlaubt.

Zu Absatz 2:

Zu Nr. 1:

Lediglich Individualsport allein, zu zweit oder mit Mitgliedern aus dem eigenen Hausstand soll ohne Körperkontakt möglich sein. D. h., Individualsport in den Sportarten, in denen Körperkontakt besteht wie z.B. Judo, Ringen, Karate ist untersagt. Möglich sind Sportarten, bei denen kein Körperkontakt besteht, und Abstandsregeln eingehalten werden können wie

z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf, Reiten. Rehabilitationssport im Rahmen medizinischer Angebote soll weiterhin möglich sein und ist vom Verbot nicht umfasst.

Zu Nr. 2:

Hier wird Ziffer 10 des Beschlusses der Videokonferenz vom 28. Oktober 2020 entsprochen, wonach Schulen und Kindergärten offenbleiben. Dabei soll im Sinne des Infektionsschutzes ein enges Verständnis von Schule und Kindertageseinrichtung zugrunde gelegt werden. Sport und Schwimmen nach der Rahmenstundentafel der Thüringer Schulordnung und den Thüringer Lehrplänen sind Unterricht und damit Schule im engeren Sinne. Erfasst ist in gleicher Weise der Hochschulsport nach den Studienplänen.

Zu Nr. 3:

Die Bestimmungen stellen klar, dass auch der Trainingsbetrieb an Spezialgymnasien sowie Sportgymnasien vom Verbot ausgenommen ist.

Zu Nr. 4:

Der Trainingsbetrieb im außerschulischen organisierten Sportbetrieb ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weiterhin möglich.

Zu Nr. 5:

Ausnahmen sind für den Profi- und Leistungssport möglich. So sollen Trainings- und Wettkampfbetrieb auf und in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Anlagen unter Einhaltung von Abstandsregeln und vorliegender Infektionsschutzkonzepte von Profi- und Kadersportlern weiterhin möglich sein. Die Ausnahmen sind unter Berücksichtigung der Gesunderhaltung der Kaderathletinnen und -athleten notwendig.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift definiert die Profisportvereine (vgl. Satz 3).

Zu Absatz 4:

Wettkampfbetrieb mit Zuschauern bleibt aufgrund der Notwendigkeit, Kontakte zu minimieren, untersagt.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeiten.

Abschnitt 5: Sonstiges

Zu § 13:

Die Bestimmung konkretisiert das Gebot der regelmäßigen Überprüfung der Verordnung vor dem Hintergrund der dynamischen Infektionslage mit dem Ziel, die Aufrechterhaltung der Umfassenden und zum Teil gravierenden Grundrechtseinschränkungen zeitlich auf das absolute Minimum zu reduzieren. Neben der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich dies auch aus § 28a Abs.5 Satz 2IfSG.

Zu § 14:

Diese Regelung leistet einen Beitrag zur parlamentarischen Beteiligung.

Zu § 15:

Die Bestimmung führt die von den Einschränkungen betroffenen Grundrechte des Grundgesetzes bzw. die entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassung auf.

Zu § 16:

Die Vorschrift bestimmt die Gleichstellung der Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung für alle Geschlechter.

Zu § 17:

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten mit Ablauf des 20. Dezembers 2020. Dies trägt der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Befristung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 IfSG Rechnung.

Zu Artikel 2**Zu Nr. 1:**

Die Vorschrift streicht den bisherigen § 11 Absatz 4 GrundVO, der einen über die RKI-Empfehlungen hinausgehenden Standard für bestimmte Einrichtungen vorgesehen hat. Die thüringenweit stark angestiegenen Infektionszahlen gebieten eine Anpassung der Regelungen für Kontaktpersonen, die für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen und der Altenpflege dringend erforderlich sind. Bisher war zwar mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Weiterbeschäftigung möglich, nachdem zwei Testungen im Abstand von fünf Tagen durchgeführt wurden. Der dadurch ggf. verursachte Personalausfall kann bei der gegenwärtigen Infektionslage zu teilweise kritischem Personalmangel führen, der den Betrieb der Einrichtungen beeinträchtigen kann. Auch nach der Aufhebung von Absatz 4 ist keine schrankenlose Beschäftigung von Kontaktpersonen zulässig. Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 GrundVO sind die aktuellen Empfehlungen des RKI zu beachten. Damit wird eine flexible, an die Dynamik der Pandemie angepasste Reaktionsweise gewährleistet, um einen Betrieb der Einrichtungen aufrecht zu erhalten.

Zu Nr. 2:

Die Anpassung von § 13 Abs. 2 GrundVO erfolgt vor dem Hintergrund der stark angestiegenen Infektionslage und zur Anpassung an die Regelungen im neuen § 28a IfSG, insbesondere im dortigen Absatz 3, aber auch in § 28a Abs. 2 und Abs. 6 IfSG. Diese neuen bundesrechtlichen Bestimmungen bilden den Orientierungsrahmen für den Ordnungsgeber.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 werden die bundesgesetzlichen Begrifflichkeiten und Vorgaben insbesondere in § 28a Abs. 3 Satz 4 ff. IfSG übernommen. § 28a Abs. 3 IfSG trifft Festlegungen für 7-Tage-Inzidenzen bis 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner, über 35 bis 50 Neuinfektionen sowie für mehr als 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb des Referenzzeitraums. Die Neufassung schreibt diese Schwellen für jeweils entsprechend angemessene Schutzmaßnahmen über den Stand des Bundesrechts hinaus fort. Einbezogen werden mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen in Thüringen auch die Risikowerte über 100 Neuinfektionen und über 200 Neuinfektionen. Ziel der Neuregelung ist die Einführung

eines abgestuften Handlungsrahmens für die zuständigen unteren Gesundheitsbehörden. Die flexible situationsangepasste Regelung der Einzelheiten, insbesondere sachgerechter Schutzmaßnahmen bei der jeweiligen Inzidenzstufe in Allgemeinverfügungen der unteren Gesundheitsbehörden, bleibt nach § 13 Abs. 2 Satz 3 einem gesonderten Eindämmungserlass der obersten Gesundheitsbehörde vorbehalten. Insoweit dient Satz 3 der Klarstellung, auch ergänzend zu § 13 Abs. 2 2. GrundVO.

Im Einzelnen: Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz greift mit der Formulierung „breit angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen“ die entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben in § 28a Abs. 3 Satz 5 auf. Dabei geht es um die Prüfung und Festlegung solcher Maßnahmen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Die bisherige Unterrichtungspflicht der oberen und obersten Gesundheitsbehörde nach dem 2. Halbsatz bleibt insoweit unberührt.

Geändert wurde Absatz 2 Satz 2, um auch insoweit die neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen des § 28a Abs. 3 Satz 4 in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere wurde die zwingende Verpflichtung für die unteren Gesundheitsbehörden aufgenommen bzw. die bisherige Regelung entsprechend modifiziert, wonach im Ausgangspunkt weitere umfassende Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorgaben ergriffen werden müssen. Dabei differenziert die Verordnung Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3, anders als das Bundesrecht, zwischen Inzidenzen über 50 sowie – insoweit in Fortschreibung des Bundesrechts – über 100 und über 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb des maßgeblichen Referenzzeitraums. Diese weitere Differenzierung war im Rücksicht auf die erheblichen Überschreitungen des bisherigen Risikowertes von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner angezeigt. Nach den Voraussetzungen nach Nr. 1 (ab 50 Neuinfektionen/100 000 Einwohner) sind demnach „umfassend angelegte“ infektionsschutzrechtliche Maßnahmen geboten, vgl. § 28a Abs. 3 Satz 4 IfSG. Nr. 2 (ab 100 Neuinfektionen/100 000 Einwohner) fordert entsprechend „gesteigerte umfassend angelegte“ Maßnahmen und Nr. 3 (ab 200 Neuinfektionen/100 000 Einwohner) „verschärfte außerordentliche Maßnahmen“. An diesen abstrakt beschriebenen Maßnahmen muss sich im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung die Auswahl der Schutzmaßnahmen aus dem neuen Maßnahmenkatalog des § 28a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 IfSG jeweils unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit ausrichten. Dies gilt namentlich für die mit den tiefsten und schwerwiegendsten Grundrechtseingriffen verbundenen Maßnahmen insbesondere im Schutzbereich der Versammlungsfreiheit und der Religions- und Weltanschauungsfreiheit nach Art. 8 und Art. 4 des Grundgesetzes und Art. 10, 39, 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen, aber auch weiterer zentraler persönlicher Freiheitsrechte, wie der Menschenwürde, des Persönlichkeitsrechts, der Handlungsfreiheit, des Schutzes von Ehe und Familie und der Freizügigkeit.

Der neu gefasste Absatz 2 setzt im Übrigen auch bei Inzidenzen unterhalb von 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen die Anwendung des § 28a Abs. 3 Satz 6 IfSG der Sache nach voraus. Entsprechendes gilt für die weiteren bundesrechtlichen Maßgaben in § 28a Abs. 3 Satz 7 IfSG für eine erkennbar in Kürze drohende Überschreitung der Inzidenz, ferner für die besonderen Maßgaben in § 28a Abs. 2, Abs. 3 Satz und Abs. 3 Satz 8 und 9 IfSG für Fälle einer bundesweiten bzw. landesweiten Überschreitung der jeweiligen Inzidenzen sowie für mögliche Lockerungen nach § 28a Abs. 3 Satz 10 IfSG bei Unterschreitung der maßgeblichen Inzidenzen. Von einer Aufnahme entsprechender Regelungen in die Verordnung wurde abgesehen, weil es flexibler und

zweckmäßiger erscheint, insoweit die Ausgestaltung der Einzelheiten einem Erlass der obersten Gesundheitsbehörde in Absatz 2 Satz 3 vorzubehalten.

Zu Nr. 3:

Buchst. a) beschränkt den Ordnungswidrigkeitstatbestand in Absatz 3 Nr. 1 im Interesse einer leichteren Rechtsanwendung auf vorsätzliche Tatbegehung. Buchst. b) und c) betreffen Folgeänderungen in § 14 zur Streichung des § 11 Abs. 4 GrundVO.

Zu Nr.4:

Die GrundVO wird auf der Grundlage des geänderten Bundesrechts, insbesondere des § 28a IfSG, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 20. Dezembers 2020 neu in Geltung gesetzt, indem die Geltungsdauer entsprechend verlängert wird. Die Befristung bis zum 20. Dezember 2020 trägt der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Befristung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 IfSG Rechnung.

Zu Artikel 3

Durch die Änderung des § 10 der Fünften Quarantäneverordnung vom 7. November 2020 wird diese Verordnung auf der Grundlage des geänderten Bundesrechts, insbesondere des § 28a IfSG, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 20. Dezembers 2020 neu in Geltung gesetzt. Dies erscheint mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen infektionsschutzrechtlich nach wie vor als erforderlich, auch wenn ggf. in einzelnen Ländern im Ausland zeitweise geringe Inzidenzen bestehen können, als in Thüringen. Sofern ein Rückreisender im Einzelfall aus einem formell noch als Risikogebiet ausgewiesenen Gebiet nach Thüringen einreist, ist das Ermessen der zuständigen Gesundheitsbehörde im Rahmen von § 2 Abs. 5 der Quarantäneverordnung entsprechend eingeschränkt und wird vorbehaltlich der Umstände des Einzelfalles tendenziell dazu führen müssen, eine Ausnahme von der Quarantänepflicht zuzulassen.

Die Befristung der Quarantäneverordnung bis zum 20. Dezember 2020 trägt der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Befristung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 IfSG Rechnung.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Mantelverordnung. Nach Satz 1 treten die Änderungen der Art. 2 bis Art. 3 dieser Verordnung mit Wirkung zum 30. November 2020 in Kraft. Nach Satz 2 tritt die Zweite ThürSARS-CoV-2-SonderEindMaßnVO erst zum 1. Dezember 2020. Eines früheren Inkrafttretens bedarf es insoweit nicht, da zwischen der Zweiten ThürSARS-CoV-2-SonderEindMaßnVO in der Fassung des Artikels 1 dieser Verordnung und der früheren ThürSARS-CoV-2-SonderEindMaßnVO vom 31. Oktober 2020 weder eine gesetzestechnische noch eine inhaltliche Regelungskontinuität besteht. Die neue Verordnung in Artikel 1 ist aufgrund der mit dem Dritten Bevölkerungsschutzgesetz vom 18. November 2020 tiefgreifend umgestalteten bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung in den §§ 28, 28a ff., 32 IfSG erlassen worden. Auch wenn die Verordnung mit Rücksicht auf die „Lesegewohnheiten“ der Thüringer Bevölkerung und den Wiedererkennungswert als „Zweite ThürSARS-CoV-2-SonderEindMaßnVO“ betitelt ist und eine Reihe von Bestimmungen der früheren, vor dem Dritten Bevölkerungsschutzgesetz erlassenen Sonderverordnung formell entsprechen mag, so handelt es sich bei der Verordnung in der Fassung des Artikels 1 der Mantelverordnung doch um eine qualitativ vollständig neue Verordnung und nicht etwa um eine bloße „Ablöseverordnung“. Die „Zweite

ThürSARS-CoV-2-SonderEindMaßnVO“ ist dementsprechend auf der Grundlage der neuen Verordnungsermächtigungen im Bundesrecht im Rahmen des gesetzgeberischen Verordnungsermessens grundlegend neu überdacht und abgewogen und im Ergebnis auch inhaltlich abweichend konzipiert worden.